

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 58=78 (1912)

Heft: 8

Artikel: Der Krieg gegen Neutrale (Schluss)

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29639>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nach außen hat er den strafbaren Untergebenen zu schützen, auch wenn er ihn unter vier Augen mit aller Schärfe hat fühlen lassen, wie sehr er sich vergangen. Das Gefühl, durch seine Vorgesetzten geschützt zu werden gegen unberechtigte Angriffe, erzeugt Vertrauen in jene, und gute Elemente werden durch solches Wohlwollen von selbst auf den rechten Weg gewiesen, während das Gegenteil Mißtrauen in dem Charakter desjenigen erzeugt, der seine Untergebenen der öffentlichen Meinung ausliefert, weil das zu beweisen scheint, daß er sich überhaupt in seinen Handlungen durch äußere Einflüsse bestimmen läßt.

An dem eben Gesagten darf auch die Tatsache nichts ändern, daß solches Wohlwollen von schlechten Naturen als Schwäche ausgelegt werden kann, die man ausnützen darf. Sie kommen ganz sicher einmal über ihrer Schlechtigkeit zu Fall, und dann mag zu ihrer Beurteilung erschwerend wirken, daß sie sich einer gerechten Behandlung als unwürdig erwiesen haben.

(Fortsetzung folgt.)

Der Krieg gegen Neutrale.

(Schluß.)

Am 22. Januar brachte die telegraphische Aeußerung des Kapitäns der „Manouba“. Er habe die 29 türkischen Passagiere *nicht freiwillig* ausgeliefert. Der französische Vizekonsul in Cagliari habe ihm *auf Grund einer Weisung der französischen Botschaft in Rom befohlen*, die Passagiere auszuliefern, da sonst das Schiff konfisziert würde.

Diese Mitteilung machte Sensation, sie klärte aber den Fall nicht auf, verwirrte ihn vielmehr. Erst die Rede des Ministerpräsidenten Poincaré in der Kammer am gleichen Tage bot die erwünschte, wenn auch die französische Diplomatie kompromittierende Aufklärung. Danach erhielt die französische Regierung vor der Ausreise der „Manouba“ ein Schreiben der türkischen Botschaft mit der Mitteilung, daß eine Mission des Roten Halbmonds durchreisen werde. Der Minister habe davon die Residentschaft in Tunis mit dem Auftrage verständigt, sorgfältig die Identität der Mitglieder dieser Mission zu prüfen. Die italienische Botschaft in Paris sei aus diesem Anlaß neuerlich, am 17. Januar, der Neutralität Frankreichs versichert worden. Ehe jedoch der italienische Botschafter seiner Regierung diese Erklärung übermittelte, sei die „Manouba“ beschlagnahmt worden. Der Ministerpräsident habe *nach Rom und Cagliari* telegraphisch den Auftrag gegeben, die *türkischen Passagiere nicht auszuliefern*. Das nach Cagliari gesendete Chifferntelegramm sei jedoch als *nicht dechiffrierbar* behufs Wiederholung zurückgeschickt worden, andererseits habe die italienische Regierung dem französischen Geschäftsträger in Rom die Versicherung (!) gegeben, daß die Passagiere *türkische Offiziere* (!) seien, die zu Kriegsgefangenen gemacht werden könnten. Der französische Geschäftsträger habe nun geglaubt, er müsse dem französischen Konsul in Cagliari nahelegen, dieser Auffassung der Italiener *beizutreten*, um ernste Schwierigkeiten zu vermeiden.

Es wurde jetzt der französische Botschafter Barrère nach Rom geschickt, der dort verlangte, daß die verhafteten Reisenden Frankreich rückübergeben würden, damit dieses die Wahrheit feststellen

könne. Italien beantragte dagegen die Verweisung der Angelegenheit an den *Haager Schiedsgerichtshof* und leitete die Prüfung der türkischen Passagiere ein. Diese Prüfung ergab, daß *vier tatsächlich Aerzte* und die *übrigen* teils *Krankenwärter*, teils Verwaltungsbeamte des Roten Halbmonds seien. Daraufhin wurden die 29 Türken dem französischen Konsul in Cagliari übergeben, der sie mit Hilfe der „Ville d'Alger“ nach Marseille bringen ließ, wo eine von Frankreich eingeleitete Untersuchung das Prüfungsergebnis der italienischen Kommission im wesentlichen bestätigte.

Eine *Einigung* zwischen Frankreich und Italien kam erst am 26. Januar zustande. Die hierüber der Öffentlichkeit gemachte Mitteilung verriet ein überaus großes Entgegenkommen Frankreichs. Das bezügliche Communiqué besagte:

„Der französische Botschafter und der italienische Minister des Aeußern sind, nachdem sie den Stand der Dinge vor und nach der Anhaltung und Durchsuchung zweier auf dem Wege von Marseille nach Tunis begriffener französischer Dampfer durch einen italienischen Kreuzer in freundschaftlichem Geiste geprüft haben, in die glückliche Lage gekommen, übereinstimmend und vor jeder anderen Erwägung zu konstatieren, daß sich aus dem Vorfall *keinerlei Absicht* auf seiten eines der beiden Länder ergab, die den sie miteinander verknüpfenden Gefühlen aufrichtiger und dauernder *Freundschaft zuwiderliefe*.

Diese Konstatierung hat die beiden Regierungen ohne Schwierigkeit dazu geführt, sich dahin zu einigen:

Erstens: Die aus der zeitweiligen Anhaltung und Beschlagnahme des Dampfers „*Carthage*“ sich ergebenden Fragen werden gemäß dem zwischen Frankreich und Italien am 25. Dezember 1903 abgeschlossenen und am 24. Dezember 1908 erneuerten Schiedsvertrag dem *Haager Schiedsgericht* unterbreitet werden.

Zweitens: Was die Beschlagnahme des Dampfers „*Manouba*“ und die Festnahme der darauf eingeschifften türkischen Passagiere betrifft, so werden mit Rücksicht darauf, daß diese Maßnahme nach der Auffassung der italienischen Regierung in Gemäßheit der Rechte, die Italien als Grundprinzipien des Völkerrechtes ansieht, und in Gemäßheit des Artikels 47 der Londoner Deklaration vom Jahre 1909 getroffen wurde, die besonderen Umstände, unter denen die Maßnahme vor sich ging, und die aus ihr sich ergebenden Folgen gleichfalls den im Haag eingesetzten hohen *internationalen Gerichten* zur Prüfung vorgelegt werden.

Zu dem Zwecke, um den Status quo ante bezüglich der festgenommenen türkischen Passagiere wieder herzustellen, werden diese letzteren dem *französischen Konsul in Cagliari* überstellt werden, um durch seine Fürsorge an den Ort ihrer Einschiffung gebracht zu werden, unter der *Verantwortung der französischen Regierung*, die die notwendigen Maßnahmen treffen wird, um zu verhindern, daß türkische Passagiere, die nicht dem Roten Halbmond, sondern kombattanten Körpern angehören, sich von einem französischen Hafen auf tunesisches Gebiet oder auf den Schauplatz der militärischen Operationen begeben.“

Anhaltung des „Tavignano“.

Mittlerweile hatte sich am 25. Januar ein neuer Zwischenfall ereignet. Der Dampfer „*Tavignano*“,

der den Postdienst zwischen *Tunis* und *El Bihar* versieht, wurde in den tunesischen Gewässern, eine halbe Stunde von *Zarzis* entfernt, von einem italienischen Torpedoboote angehalten. Der französische Kapitän weigerte sich unter Berufung darauf, daß er sich in den tunesischen Gewässern befinde, sein Schiff durchsuchen zu lassen. Die italienischen Offiziere durchsuchten aber trotzdem das Schiff. Nachdem diese Untersuchung ergebnislos blieb, wurde der „Tavignano“ nach Tripolis gebracht, dort einer zweiten resultatlosen Durchsuchung unterworfen und dann freigegeben. Es traf am 30. Januar wieder in *Tunis* ein. Die französische Regierung protestierte gegen dieses Vorgehen in Rom. Ueber die Erledigung dieses Protestes ist bisher noch nichts bekannt geworden.

Bombardement einer französischen Ansiedlung.

Um bei der italienisch-französischen Affäre zu bleiben, sei hier gleich des jüngsten, noch nicht genügend aufgeklärten Zwischenfalls gedacht.

Italien hat bekanntlich mit 21. Januar die Blockade der ottomanischen Küste des Roten Meeres von *Ras Isa* nördlich von *Hodeida* bis *Ras Galefka* im Süden ausgesprochen. Im Bereiche der Blockadegrenzen und zwar in *Ras el Ketib* bei *Hodeida* baut eine französische Gesellschaft einen Hafen und eine Eisenbahn. Die Gesellschaft wurde nun am 27. Januar aufgefordert, die Posten, die sie auf diesem Gebiete inne habe, aufzulassen, die Arbeit einzustellen und den Ort binnen fünf Tagen zu verlassen. Die Eisenbahngesellschaft befolgte diese Ordre nicht. Daraufhin drohte die italienische Regierung, die bereits vorhandenen Arbeitsergebnisse vernichten zu lassen. Diese Drohung wurde am 3. Februar ausgeführt. Die Ansiedlung wurde bombardiert, das Material zerstört, eine Barkasse der Gesellschaft beschlagnahmt, die Wagen wurden zerstört, das Eisenbahnpersonal unter Bewachung der italienischen Behörden gestellt. Der Schaden soll über 12 Millionen Franken betragen.

Anhaltung des Lloydampfers „Bregenz“.

Von dem Kriege der Italiener gegen die Neutralen wurde auch Oesterreich-Ungarn betroffen.

Am 21. Januar, 1 Uhr früh, war der auf der Fahrt von *Bombay* nach *Triest* befindliche Dampfer „Bregenz“ des österreichischen Lloyd von *Aden* nach *Suez* ausgelaufen, nachdem er in *Aden* mehrere Passagiere 2. und 3. Klasse aufgenommen hatte. Der Dampfer sichtete gegen 7 Uhr morgens zehn Meilen nördlich *Perim* ein Kriegsschiff — das italienische Kriegsschiff „Vollturno“, das auf ihn zudampfte und schließlich die Buchstaben „M N“ signalisierte, die nach internationaler Versicherung: „Maschinen sofort einstellen“ bedeuten. Der Lloyddampfer stoppte und es kam nun der italienische Schiffsleutnant *Pinsetti* mit zwei Soldaten an Bord, um im Auftrage des Kommandanten des „Vollturno“ die in *Aden* eingeschifften Passagiere zu revidieren. Er bezeichnete 14 Passagiere als türkische Militärpersonen in Zivil, arretierte sie und schaffte sie an Bord des „Vollturno“. Der Lloyddampfer setzte seine Fahrt nach zweistündigem Aufenthalt fort. Nach den Veröffentlichungen der italienischen Regierung sollen die 14 türkischen Passagiere gewesen sein: 1 Artilleriemajor, der am 2. Oktober 1911 als Kommandant des Forts *Hodeida* den „Vollturno“

hatte beschießen lassen, 3 Hauptleute, 2 höhere Unteroffiziere und 8 Korporale.

Ein italienisch-englischer Zwischenfall.

Die Blockade der arabischen Küste hat auch schon einen italienisch-englischen Zwischenfall zeitigt. Eine von dem italienischen Kreuzer „Piemonte“ ausgesendete Schaluppe, die die weiße Flagge geißt hatte, hat am 29. Januar bei *Ras el Ketib* in der Nähe von *Hodeida* ein Motorboot weggenommen, das die englische Flagge führte. Der britische Vizekonsul in *Hodeida* hat gegen diese Beschlagnahme bereits protestiert.

Die völkerrechtlichen Fragen.

Wie man sieht, entfalten die Italiener in der letzten Zeit eine sehr große Aktivität gegenüber den Neutralen. Die mutmaßlichen Ursachen dieses Vorgehens wurden in der Einleitung unseres Aufsatzes dargelegt. Es fragt sich nun, ob das Vorgehen der Italiener in den einzelnen Fällen den Anforderungen des Völkerrechtes entspricht. Diese Frage scheint nicht leicht zu beantworten zu sein, denn von den völkerrechtlichen Kodifikationen der letzten 15 Jahre — den Konventionen der Haager Konferenzen von 1899 und 1907 und der Londoner Seekriegsrechtdeklaration vom Jahre 1909 — sieht die letztere einem ungewissen Schicksal entgegen, da sie in England noch nicht parlamentarisch angenommen wurde, und die Haager Konventionen sind mindestens von der Türkei noch nicht ratifiziert worden. Nun binden ihre Bestimmungen ausdrücklich bloß für den Fall, wenn alle Kriegführenden Vertragsparteien sind. Daraus könnten sich Auslegungen zugunsten Italiens ergeben, wenn dieses sich nicht selbst schon in der oben zitierten Verständigung mit Frankreich vom 26. Januar 1912 auf diese Völkerrechtsinstrumente berufen hätte. Sie dürfen also auf die vorliegenden Fälle angewendet werden.

Was den Fall „Carthage“ anbelangt, so enthält Artikel 24 des Schlußprotokolls der Londoner Seekriegsrechtskonferenz von 1909 die Bestimmung, daß Luftschiffe und Flugmaschinen zur relativen Kriegsbande zählen, die nach Art. 35 der Beschlagnahme nur auf einem Schiffe unterliegen, das sich auf der Fahrt nach dem feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebiet oder zur feindlichen Streitmacht befindet. Die „Carthage“ war aber auf der Fahrt von neutralem zu neutralem Hafen begriffen. Italien hat sich also gegen das Völkerrecht vergangen, und zwar umsomehr, als es auch die einem Postdampfer schuldige Rücksicht vermissen ließ. Art. 2 des XI. Abkommens zu den Schlußakten der zweiten internationalen Friedenskonferenz von 1907 besagt nämlich: „Die Unverletzlichkeit der Briefpostsendungen entzieht die neutralen Postdampfer nicht den Gesetzen und Gebräuchen des Seekriegs, welche die neutralen Kauffahrteischiffe im allgemeinen betreffen. Doch soll ihre Durchsuchung nur im Notfalle unter möglichster Beschleunigung vorgenommen werden.“

Eine krasse Verletzung des Völkerrechtes ist das Vorgehen der Italiener gegen die „Manouba“ gewesen. Abgesehen von der eben erwähnten, dem Postdampfer schuldigen Rücksicht kam Artikel 7 der III. Konvention zu den Schlußakten der Haager Friedenskonferenz vom 29. Juli 1899 in Betracht. Er dekretiert: „Das geistliche, ärztliche und Lazaretpersonal weggenommener Schiffe ist unver-

letzlich und kann nicht kriegsgefangen gemacht werden.“

Wenn Frankreich in der Verständigung vom 26. Januar 1912 eine Berufung auf den Artikel 47 des Schlußprotokolls der Londoner Seekriegsrechtskonferenz von 1909 zuließ. („Jede in die feindliche Streitmacht eingereichte Person, die an Bord eines neutralen Kauffahrteischiffs betroffen wird, kann zum Kriegsgefangenen gemacht werden, auch wenn dieses Schiff der Beschlagnahme nicht unterliegt“), so hat es ein völkerrechtswidriges Entgegenkommen bewiesen, denn dieser Artikel 47 wird durch den früher zitierten „Haager“-Artikel 7 eingeschränkt, wie auch die Tatsache beweist, daß Italien die türkischen Passagiere wieder freigegeben hat.

Gegen die Arretierung von Passagieren auf dem österreichischen Lloydsschiff „Bregenz“ läßt sich nach dem eben angeführten „Londoner“-Artikel 47 nichts einwenden, wenn diese Passagiere tatsächlich türkische Kombattanten waren. Das wurde bisher aber nur von dem Kommandanten des „Volturno“ behauptet und, wie es scheint, bedauerlicher Weise österreichischerseits nicht überprüft. Eine solche Prüfung wäre aber umso notwendiger gewesen, wie die ausführlich dargelegte Affäre der „Manouba“ zur Genüge bewiesen hat. Türkische Passagiere, die sich der österreichischen Flagge anvertraut haben, dürfen nicht zu dem Glauben kommen, daß diese Flagge ihnen den völkerrechtlichen Schutz nicht gewährt.

Die übrigen „Anhaltungen“ bieten keinen Anlaß zu einer völkerrechtlichen Erörterung, da sie noch nicht genügend aufgeklärt sind.

Eidgenossenschaft.

Beförderungen.

Kantonale Stäbe und Truppen.

Kanton Baselland.

Zu Hauptleuten der Infanterie die Oberleutnants: Rudin Ernst in Rapperswil, bisher (Kp. II/52) neu Kp. II/52, Isler Arnold, Genf (Kp. IV/53) Kp. IV/53.

Kanton Waadt.

Zum Quartiermeister-Hauptmann der Oberleutnant: Boisot Gabriel bisher (St. Bat. 102) neu bleibt.

Versetzungen.

Kantonale Stäbe und Truppen.

Kanton Zürich.

Inf.-Hauptleute: Schenkel Hrch. in Frauenfeld, bisher (Kp. II/122) neu Kt. Thurg. [Ldst.], Keller Emil, Pfäffikon (Kp. IV/123) Kp. III/66 [Ldst.], Hausamann Rob., Männedorf (Kp. I/124) Kp. I/70 [Ldst.], Frey Eugen, Horgen (Kp. I/119) Kp. I/71 [Ldst.], Forster Herm., Seebach (Kp. III/66) [Ldst.] Kp. II/64 [Ldst.].

Kanton Aargau.

Inf.-Hauptmann: Keller Alfred in Brugg, bisher (Adj. Bat. 60) neu Kdt. Kp. IV/60.

Ausland.

Frankreich. Die großen Armeemanöver sollen diesmal im Westen des Landes stattfinden. Die Leitungen der Uebungen übernimmt der Chef des Generalstabes der Armee, General Joffre.

Es sollen zwei Armeen gegeneinander operieren, jede kommandiert von einem General, der dem obersten Kriegsrat als Mitglied angehört. Die Manöver sollen acht Tage dauern, die Zeit für den Anmarsch der Truppen ins Manövergelände und ihre Unterbringung dasselbst nicht mitgerechnet. Das ist eine recht reichliche Dauer, es wird abzuwarten sein, wie viele dieser acht Tage wirkliche Uebungstage sein werden; nach den Erfahrungen früherer Jahre ging ein Teil für reine Schaustellungen, zum Beispiel bei der Anwesenheit des Präsidenten der Republik, verloren.

Die Stärke der beteiligten Truppen ist sehr hoch bemessen. Es sollen teilnehmen das 9., 10. und 11. Armeekorps, Standorte der Generalkommandos Tours bzw. Rennes und Nantes, Stärke in den Hauptwaffen je 24 Bataillone, 10 Eskadrons, 30 Feldbatterien; die 9. Infanteriedivision, zum 5. Armeekorps, Standort des Generalkommandos Orleans, gehörig und 12 Bataillone, 8 Batterien stark; die 3. Division der Kolonialarmee, Standort des Divisionskommandos Brest, 12 Bataillone; eine vom Generalkommando des vierten Armeekorps, Standort Le Mans, aufzustellende Reservedivision; die 1. und 7. Kavalleriedivision, Standorte der Divisionskommandos Paris bzw. Melun, Stärke je 20 Eskadrons, zwei reitende Batterien und zwei Maschinengewehrsektionen, die 4. und 5. Kavalleriebrigade mit je 10 Eskadrons und einer Maschinengewehrsektion, zum 2. und 3. Armeekorps gehörend, deren Generalkommandos in Amiens bzw. Rouen garnisonieren; endlich schwere Batterien des Feldheeres.

Das Truppenaufgebot ist erheblich größer, als es für die Armeemanöver 1911 in Aussicht genommen war. Die Gesamtzahl der Bataillone kann auf 108 angenommen werden, die der Eskadrons auf 72. Vorstehend ist zwar die Zahl von 90 Eskadrons angegeben, für jedes Regiment 5, weil dies die etatmäßige Friedensstärke ist. Da aber die fünften Eskadrons aller Regimenter als Depoteskadrons zusammengesetzt sind und zu den Manövern nicht ausrücken, muß der fünfte Teil der Gesamtsumme mit 18 Eskadrons abgerechnet werden. — An Feldbatterien sind zu rechnen 90 der 3 Armeekorps, 9 der 9. Division, 8 der Kolonialartillerie für die Kolonialdivision, 4 der beiden Kavalleriedivisionen gleich 111 Batterien, zu denen voraussichtlich noch einige für die Reservedivision treten werden.

Zum Vergleich sei angeführt, daß an den großen Manövern 1911, die wegen der Marokkowirren abgesagt wurden, nur 82 Bataillone, 64 Eskadrons und 75 Batterien teilnehmen sollten. (Armeebblatt.)

Rumänien. Lehrprogramm der höheren Kriegsschule. Der jüngste Jahrgang der höheren Kriegsschule besteht aus 40 Hauptleuten und Oberleutnants, von denen 19 der Infanterie, 1 den Genietruppen, 10 der Kavallerie und 10 der Artillerie angehören. Alle Offiziere der berittenen Truppen und die Hauptleute der Infanterie müssen während des Besuches der höheren Kriegsschule im Besitz eigener Pferde sein. Das Lehrprogramm der höheren Kriegsschule umfaßt zurzeit folgende Gegenstände: Taktik und Kenntnis der Seektaktik; höhere Truppenführung (Organisation, Mobilmachung und Befehlstechnik); Militärgeographie und Topographie; Fortifikation in Verbindung mit Strategie und Taktik; Artillerie, gegenwärtige Bewaffnung und Schießen; Infanterie, gegenwärtige Bewaffnung und Schießen; Nachrichtenmittel und ihre Verwendung bei den Truppen; Heeresverwaltung und Budget; Kenntnisse über Politik und soziale Fragen; Psychologie; russische und bulgarische Sprache; Reiten; Fechten; Völkerrecht; rumänische Literatur und Logik.

(Militär-Wochenblatt.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Der freiwillige Rücktritt des Generaladjutanten Ainsworth hat die Kriegsverwaltung und die Armee von einem schweren Alp erlöst. Die Verhandlung vor dem Kriegsgericht hätte zwar mit seiner Verurteilung geendet, aber große Bloßstellungen der Heeresverhältnisse wären dabei unvermeidlich gewesen, da nach der allgemeinen Anschauung die Kritik vollauf gerechtfertigt und nur in der Form unzulässig war.

Daß die schlimme Angelegenheit durch den freiwilligen Rücktritt des Generaladjutanten äußerlich erledigt ist und keine Gerichtsverhandlung erfolgt, bei der die schmutzige Wäsche öffentlich ausgebreitet wird, findet allgemeine Billigung; aber ebenso allgemein wird erwartet, daß die in der Form wohl unstatthafte, aber sachlich wohl berechtigte Kritik damit nicht erledigt sei, sondern daß der Präsident jetzt gründliche Untersuchung der Behauptungen und Abstellung der aufgedeckten Mißstände auf dem Kriegsdepartement anordnen werde.